

Allgemeine Bedingungen (AB) für die All Risks Sachversicherung

Ausgabe September 2018

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Sachversicherung	2	H.7 Verjährung und Verwirkung	7
A. Versicherte / Nicht versicherte Sachen und Kosten	2	I. Obliegenheiten	7
A.1 Fahrhabe	2	I.1 Sorgfaltspflichten	7
A.2 Gebäude	2	I.2 Sicherheitsvorschriften	7
A.3 Übrige Sachen	2	J. Allgemeine Bestimmungen	7
A.4 Vorsorgeversicherung	2	J.1 Gefahrenerhöhung und -verminderung	7
A.5 Besondere Sachen und Kosten	2	J.2 Provisorischer Umsatz / versicherungstechnischer Bruttogewinn	7
A.6 Nicht versicherte Sachen	2	J.3 Doppel- und Mitversicherung	7
A.7 Nicht versicherte Besondere Sachen und Kosten	2	J.4 Erfassen der Risikosituation	8
A.8 DIC / DIL-Deckung zur Kantonalen Feuer- / Elementarversicherung	2	J.5 Anwendbares Recht	8
B. Versicherungsumfang	3	J.6 Gerichtsstand	8
B.1 Versicherte Gefahren und Schäden	3	J.7 Mitteilungen	8
B.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	3	J.8 Kollektivpolicen	8
Teil 2 Betriebsunterbrechungsversicherung	3	J.9 Vertragsinhalt	8
C. Versicherte Gefahren und Schäden	3	J.10 Informationen zum Datenschutz	8
C.1 Unterbrechungsschäden	3	J.11 Aufsichtsbehörde	8
C.2 Öffentlich-rechtliche Verfügungen	3	J.12 Einwilligungsklausel	8
C.3 Wechselwirkungsschäden	4	Teil 4 Begriffserklärungen	9
C.4 Rückwirkungsschäden	4	K.1 Feuer	9
C.5 Rückwirkung interaktive Infrastruktur	4	K.2 Elementar	9
D. Nicht versicherte Unterbrechungsschäden oder deren Vergrößerung	4	K.3 Erdbeben	9
D.1 Öffentlich-rechtliche Verfügungen	4	K.4 Einbruchdiebstahl und Beraubung	9
D.2 Personenschäden sowie Umstände	4	K.5 Einfacher Diebstahl	9
D.3 Vergrößerungen der Anlage oder Erneuerungen	4	K.6 Wasser	9
D.4 Kapitalmangel	4	K.7 Glasbruch	9
D.5 Rückwirkungsschäden	4	K.8 Innere Unruhen	9
E. Versicherte Erträge und Kosten	4	K.9 Terrorismus	9
E.1 Versicherungstechnischer Bruttogewinn / Umsatz	4	K.10 Technik	9
E.2 Variable Kosten	4	K.11 Neuwert	10
E.3 Mehrkosten	4	K.12 Zeitwert	10
E.4 Besondere Auslagen	4	K.13 Marktpreis	10
E.5 Miet- und Lizenzträge	4	K.14 Verkehrswert für Gebäude	10
E.6 Subventionen und Beiträge	4	K.15 Abbruchwert für Gebäude	10
E.7 Haftzeit	4	K.16 Teilschaden	10
Teil 3 Generelle Bestimmungen	4	K.17 Totalschaden	10
F. Versicherungsdauer	4	K.18 Ersatzwert	10
F.1 Beginn und Dauer	4	K.19 Repräsentanten	10
F.2 Handänderung	4	K.20 Waren	10
F.3 Kündigung im Schadenfall	4	K.21 Einrichtungen	10
G. Prämien	5	K.22 Motorfahrzeuge	10
G.1 Prämien	5	K.23 Besondere Sachen und Kosten	10
G.2 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	5	K.24 Übrige Sachen	10
H. Versicherungsfall	5	K.25 Gebäude	11
H.1 Obliegenheit im Schadenfall	5		
H.2 Schadenermittlung und Schadenabwicklung	5		
H.3 Sachverständigenverfahren	5		
H.4 Berechnung der Entschädigung	6		
H.5 Zahlung der Entschädigung	7		
H.6 Sicherung des Realkredits	7		

Teil 1 Sachversicherung

A. Versicherte / Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

A.1 Fahrhabe

Dem Versicherungsnehmer gehörenden beweglichen Sachen jeder Art, bestehend aus:

A.1.1 Waren

A.1.2 Einrichtungen

A.1.3 Dritteigentum, sofern der Versicherungsnehmer dafür gesetzlich oder vertraglich haftet.

A.1.4 Eigene Motorfahrzeuge

Eigene Motorfahrzeuge mit und ohne Kontrollschilder sowie Eisenbahnrollmaterial, sofern dafür keine andere Versicherung besteht.

A.2 Gebäude

Für die Abgrenzung zwischen Gebäuden und beweglichen Sachen sind in den Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, für die übrigen Gebäude Artikel K.25.

A.3 Übrige Sachen

Dem Versicherungsnehmer gehörende unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden.

A.4 Vorsorgeversicherung

A.4.1 Fahrhabe

Vorsorglich sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen mitversichert. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige der versicherten Fahrhabe zusammengezogen.

A.4.2 Gebäude

Vorsorglich sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme wertvermehrende Investitionen an den versicherten Gebäuden sowie neu hinzukommende Gebäude in der Schweiz und in Liechtenstein bis zu einem Neuwert von maximal CHF 20 Mio pro Gebäude mitversichert. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige der versicherten Gebäude zusammengezogen.

Diese Deckung gilt nicht für die sich im Bau befindenden Gebäude vor der Gesamt- oder Teilabnahme nach SIA-Normen.

A.4.3 Neue Firmen und Standorte

Während der Vertragsdauer neu gegründete oder übernommene Firmen in der Schweiz und Liechtenstein, an deren stimmberechtigten Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mindestens 50% beteiligt ist, und neue Standorte sind im Rahmen des Vertrages bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert (ausgenommen Schäden infolge Terrorismus).

Die Vorsorgeversicherung gilt im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages und bis zu der für die Vorsorgeversicherung vereinbarten Höchstentschädigung. Versicherungen auf Erstes Risiko sind im Rahmen der dafür vereinbarten Versicherungssummen und Leistungsbegrenzungen gedeckt.

A.4.4 Meldepflicht

Der Versicherungsnehmer meldet der Allianz Suisse jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres (Stichtag)

– die wertrichtigen Versicherungssummen für Fahrhabe und Gebäude unter Berücksichtigung der Neuanschaffungen und Wertsteigerungen;

– die neuen Firmen und Standorte sowie deren Versicherungswerte (einschliesslich Umsatz oder versicherungstechnischer Bruttogewinn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres der neuen Firmen). Die Allianz Suisse hat rückwirkend per Gründungs- bzw. Übernahmedatum Anrecht auf eine entsprechende Nachprämie.

Der Vertrag wird nach Eingang der Meldung angepasst.

Unterbleibt die Meldung innerhalb der festgesetzten Frist, so entfällt diese Deckung.

A.5 Besondere Sachen und Kosten

A.5.1 Effekten (samt Fahrrädern und Motorfahrrädern) von Personal, Besuchern und Gästen

A.5.2 Geldwerte

A.5.3 Umgebungsbepflanzung

A.5.4 Fremde Motorfahrzeuge

A.5.5 Kosten

A.6 Nicht versicherte Sachen

a) Baugruben, Reservoirs, Stützmauern, Brücken, Dämme, Hafenbecken, Kanäle, Bahngeleise (Schienen) und Geleiseunterbau, Docks, Piers und Bohranlagen, "Offshore Property", Pipelines ausserhalb des Versicherungsgrundstücks, Satelliten;

b) Sand und Kies;

c) Deponien;

d) Grundstücke und darin befindliche Mineralien, inkl. Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen;

e) Tunnels, Bergwerke und dergleichen;

f) Strassen, Wege und dergleichen samt den dazugehörigen Installationen und Anlagen wie Signalisations-, Beleuchtungs- und Überwachungsanlagen, Leitplanken, Absperrungen;

g) Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, Satelliten und andere Flugkörper;

h) Tiere und Mikroorganismen;

i) Vegetation und Kulturen;

j) Sachen, soweit sie bei Monopolversicherungsanstalten zu versichern sind.

A.7 Nicht versicherte Besondere Sachen und Kosten

a) Geldwerte, Schmucksachen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art von Personal, Besuchern und Gästen;

b) Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden;

c) Sach- und Vermögensschäden bei Dritten;

d) Kosten im Zusammenhang mit Umweltschäden (ausgenommen Dekontamination von Erdreich und Löschwässer auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, auf dem sich der Schaden ereignet hat);

e) Aufwendungen für den Nachweis des Schadens;

f) Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes;

g) Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;

h) Aufwendungen für die Beseitigung vorbestandener Kontamination, unabhängig davon zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;

i) Wiederherstellung von Daten, die nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen sind;

j) Mehraufwendungen für die Wiederherstellung von Daten, sofern keine regelmässige Datensicherung erfolgt und Doppel zusammen mit Originaldaten zerstört werden;

k) Aufwendungen für Anwalts- und Gerichtskosten;

l) Aufwendungen der Polizei und der Wehrdienste / Chemie-, Feuer- und Ölwehr und anderer zur Hilfe Verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können;

m) Frost-, Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen.

A.8 DIC / DIL-Deckung zur kantonalen Feuer-/Elementarversicherung

Sofern in der Police vereinbart, gilt:

Versicherte Risiken

Für Feuer und Elementar besteht in Kantonen mit obligatorischer kantonalen Versicherung subsidiär Versicherungsschutz, wenn die Deckung dieses Vertrages weiter geht als diejenige der kantonalen Versicherung.

Diese Differenzdeckung gilt bezüglich

– Definition der versicherten Feuer- und Elementar-Schadeneignisse

- besondere Sachen und Kosten, welche bei der kantonalen Versicherung nicht oder mit ungenügender Summe versichert sind.

Nicht versicherte Sachen, Gefahren und Schäden

Keine Deckung besteht:

- für Feuerschäden bei Inneren Unruhen und böswilliger Beschädigung sowie bei Schäden infolge Terrorismus;
- Sachen, die bei der kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen, für die dort gedeckten oder zu deckenden Schäden und Summen;
- für Sachen, deren Versicherung von einer Kantonalen Versicherungsanstalt aufgrund eines erhöhten Risikos oder Schadenverlaufs abgelehnt wurden;
- bei unterschiedlichen Bewertungs- und Entschädigungskriterien (zum Beispiel Zeitwert / Neuwert);
- bei Kürzungen der Leistungen infolge Unterversicherung, mangelndem Unterhalt sowie von Obliegenheitsverletzungen;
- für Selbstbehaltsabzüge.

B. Versicherungsumfang

B.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages an versicherten Sachen unfallartig, das heisst plötzlich und unvorhersehbar eintreten und nicht unter die im Vertrag aufgeführten Ausschlüsse fallen.

B.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

B.2.1 Schäden oder Schadenvergrößerungen durch gesetzliche oder amtliche Anordnungen, die Wiederaufbau, Reparatur, Ersatz oder Gebrauch regeln oder welche die Zerstörung von nicht beschädigten Teilen der versicherten Sachen verlangen sowie Verfügung amtlicher Stellen wie Beschlagnahme und Enteignung, Konfiszierung oder Verstaatlichung.

Nicht ausgeschlossen sind Vergrößerungen des Unterbrechungsschadens infolge behördlicher Verfügung (Artikel C.2) sowie Kosten für die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser.

B.2.2 Schäden durch oder im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Volksaufstand, Rebellion, Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Kriegsrecht oder Belagerungszustand.

Jeder Schaden, der während oder im Zusammenhang mit den oben erwähnten Ereignissen direkt oder indirekt entsteht, ist nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass dieser Schaden unabhängig und in keinem Zusammenhang mit den oben erwähnten Ereignissen entstanden ist.

B.2.3 Schäden durch nukleare Reaktion und deren Folgen oder Strahlung oder radioaktive Verseuchung, ob kontrollierte oder unkontrollierte Reaktion, ob direkt oder indirekt, ob inner- oder ausserhalb des Betriebes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse.

Nicht ausgeschlossen sind jedoch Kontaminationsschäden durch betrieblich genutzte Radionuklide.

B.2.4 Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die direkt oder indirekt auf Terrorismus zurückzuführen sind.

B.2.5 Schäden infolge Erdbeben, vulkanischer Eruptionen und Tsunami.

B.2.6 Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen mit einem Nutzinhalt von über 500 000 m³.

B.2.7 Verlust, Zerstörung, Beschädigung und erschwelter oder unmöglicher Zugang zu Daten oder Software, verursacht durch

einfaches Löschen, Verändern, Entstellen, beispielsweise als Folge eines Hackerangriffs oder wegen Computerviren oder eingeschränkte oder fehlende Funktionsfähigkeit auf Grund von Programmierfehlern.

B.2.8 Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, ungetreue Geschäftsführung, Verlieren, Verlegen, mysteriöses Verschwinden, nicht aufklärbaren Verlust oder Abhandkommen.

B.2.9 Schäden durch Selbstverderb, allmähliche Abnutzung und Umweltbeeinträchtigung, Rost, Korrosion, Erosion, Kontamination, Feuchtigkeit, Trockenheit, Temperaturschwankungen, durch Gewichtsverlust, Verunreinigungen, Vermischung, Änderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;

B.2.10 Schäden durch Insekten, Pilze, Sporen, Mikroorganismen, Genveränderungen aller Art.

B.2.11 Schäden an Vorräten durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luftkonditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen (ausgenommen als Folge eines versicherten Ereignisses gemäss AB Artikel K.1 - K.9).

B.2.12 Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Wartung sowie Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

B.2.13 Schäden an Sachen

– die bearbeitet werden;

– an denen Reparatur, Revisions-, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden (gilt nicht für die Technikversicherung);

– an oder mit denen Testläufe, Versuche, Experimente durchgeführt werden;

– die Gegenstand von Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten sind (gilt nicht für die Technikversicherung für Montage-/Bauobjekte);

soweit die Schäden dadurch unmittelbar verursacht wurden.

B.2.14 Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;

B.2.15 Schäden durch Über- und Untertagebau, künstlichen Erdbewegungen, Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

B.2.16 Schäden, für welche Dritte wie zum Beispiel Hersteller, Service- oder Unterhaltfirmen gesetzlich oder vertraglich haften. Dieser Ausschluss gilt nur für die Technikversicherung;

B.2.17 Schäden an Gebäuden durch Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, fehlerhafter baulicher Konstruktion und Planungsfehlern;

B.2.18 Schäden an Gütern auf dem Transport infolge ungeeigneter Verpackung, ungenügender Sicherung auf dem Transportmittel oder nicht geeignetem Transportmittel.

B.2.19 Schäden infolge Zusammenstoss, Anprall, Umsturz, Absturz, Einsinken an

– bewegten Motorfahrzeugen (Personenwagen, Motorrädern, Kleinbussen, Wohnwagen, Mobilheime, Liefer- und Lastwagen Anhängern)

– bewegten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Gilt nicht für Sachen, für die die Technikversicherung vereinbart ist.

B.2.20 Innere Betriebsschäden. Gilt nicht für Sachen, für die die Technikversicherung vereinbart ist.

B.2.21 Schäden durch einfachen Diebstahl (sofern in der Police nicht abweichend geregelt).

B.2.22 Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verbote oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

Teil 2 Betriebsunterbrechungsversicherung

C. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

C.1 Unterbrechungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Sachschaden muss

- an den versicherten Standorten an beweglichen Sachen, an Gebäuden oder anderen Werken
- oder ausserhalb an den dem Versicherungsnehmer gehörenden beweglichen Sachen oder Fahrzeugen

eingetreten und durch ein nach diesen Allgemeinen Bedingungen versichertes Schadenereignis verursacht worden sein.

C.2 Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Versichert ist die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

C.3 Wechselwirkungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden gemäss Artikel C.1 infolge eines versicherten Sachschadens, der bei einem zudienenden oder abnehmenden mitversicherten Betrieb entsteht.

C.4 Rückwirkungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden gemäss Artikel C.1 in einem direkt zudienenden oder abnehmenden Fremdbetrieb.

C.5 Rückwirkung interaktive Infrastruktur

Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gelegener interaktiver Infrastruktur wie Parkhaus, Zu- oder Abfahrtswege, Internetzugang und Kommunikationsnetz. Der Sachschaden muss durch ein nach diesen Allgemeinen Bedingungen versichertes Schadenereignis verursacht worden sein.

D. Nicht versicherte Unterbrechungsschäden oder deren Vergrösserung

D.1 Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Vergrösserung des Unterbrechungsschadens infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen, soweit sich diese auf Sachen beziehen, die nicht vom Sachschaden gemäss Artikel C.1 betroffen sind.

D.2 Personenschäden sowie Umstände

Unterbrechungsschäden/Vergrösserungen infolge Personenschäden sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem adäquaten Kausalzusammenhang stehen.

D.3 Vergrösserungen der Anlage oder Erneuerungen

Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapazitätserweiterung oder Erneuerung der Anlage, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.

D.4 Kapitalmangel

Unterbrechungsschäden oder Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapitalmangel, auch wenn er durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

D.5 Rückwirkungsschäden

Rückwirkungsschäden als Folge von

- Sachschäden ausserhalb der Schweiz und Liechtensteins durch Elementar, Inneren Unruhen und böswillige Beschädigung, Erdbeben
- Schäden gemäss Technikversicherung
- Terrorismus

E. Versicherte Erträge und Kosten

E.1 Versicherungstechnischer Bruttogewinn / Umsatzausfall

Gemäss der in der Police vereinbarten Deckung erstreckt sich die Versicherung auf den:

Umsatz

- Handelsbetriebe: der Erlös ohne Mehrwertsteuer aus dem Absatz der gehandelten Waren.
- Fabrikationsbetriebe: der Erlös ohne Mehrwertsteuer aus dem Absatz der produzierten Güter
- Dienstleistungsbetriebe: der Erlös ohne Mehrwertsteuer aus den geleisteten Diensten.

oder

Versicherungstechnischen Bruttogewinn

Dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variable Kosten; Bestandesvermehrungen an selber hergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.

Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie Produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.

E.2 Variable Kosten

Versichert sind variable Kosten soweit sie nicht proportional zum Umsatz abgebaut werden können.

E.3 Mehrkosten

Versichert sind Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichem Umfang während der Betriebsunterbrechungsdauer erforderlich sind und nicht in die Sachversicherung eingeschlossen werden können. Das sind insbesondere Schadenminderungskosten, das heisst Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der in dieser Police genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind.

E.4 Besondere Auslagen

Versichert sind Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen.

E.5 Miet- und Lizenzträge

Versichert sind Miet- und Lizenzträge versicherter Unternehmen, sofern diese im deklarierten versicherungstechnischen Bruttogewinn oder im Umsatz enthalten sind. Mietzinse oder andere Abgaben, die die versicherten Unternehmen untereinander bezahlen, sind im Schadenfall als fortlaufende Kosten mitversichert. Sie sind in den versicherungstechnischen Bruttogewinnen oder Umsätzen der versicherten Unternehmen (Miet- oder Lizenznehmer) als fortlaufende Kosten enthalten und sind bei der Berechnung der versicherungstechnischen Bruttogewinne oder der Umsätze der vermietenden, versicherten Unternehmen nicht als Erlös zu deklarieren. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, in Abweichung von OR Artikel 259 d auf die ihm gegenüber dem Gebäudeeigentümer zustehende Einrede zur Vorenthaltung des Mietzinses zu verzichten.

E.6 Subventionen und Beiträge

Versichert sind Subventionen und Beiträge, sofern diese im deklarierten Umsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthalten sind.

E.7 Haftzeit

Die Haftzeit ist auf die vereinbarte Dauer begrenzt und beginnt mit dem Schadeneintritt.

Teil 3 Generelle Bestimmungen

F. Versicherungsdauer

F.1 Beginn und Dauer

Die Versicherung beginnt mit dem in der Police aufgeführten Datum.

Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

F.2 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Die Gesellschaft kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die Art. 28-32 VVG sinngemäss.

F.3 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Allianz Suisse hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Allianz Suisse 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Allianz Suisse, erlischt die Haftung mit dem Ablauf von 12 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

G. Prämien

G.1 Prämien

Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsperiode festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe der Versicherungsperiode fällig werdenden Raten unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes bloss als gestundet.

Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden oder eintreten.

Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

G.2 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte von der folgenden Versicherungsperiode an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Versicherungsperiode. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

H. Versicherungsfall

H.1 Obliegenheit im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Die Allianz Suisse sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz 0800 22 33 44

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11

Telefax +41 58 358 40 40

Geschäftsstelle gemäss Police

E-Mail schadenservice@allianz.ch

Internet www.allianz.ch

- Der Allianz Suisse jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;

- Die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

- Während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Allianz Suisse zu befolgen;

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Einbruchdiebstahl / Beraubung / einfachem Diebstahl und Inneren Unruhen hat er zusätzlich:

- Die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;

- Nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Allianz Suisse alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeignete Massnahmen zu treffen;

- Der Allianz Suisse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

Für die Betriebsunterbrechungsversicherung haben die versicherten Firmen:

- Der Allianz Suisse die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt;

- Während der Haftzeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Allianz Suisse hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;

- Der Allianz Suisse und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten; sie haben zu diesem Zweck auf Verlangen der Allianz Suisse die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre

sowie die Feuerversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen;

- Auf Verlangen bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei die Allianz Suisse oder ihr Sachverständiger berechtigt sind, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

H.2 Schadenermittlung und Schadenabwicklung

Die Allianz Suisse übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Allianz Suisse ermittelt.

Die Allianz Suisse ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl / Beraubung / einfachen Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Allianz Suisse zur Verfügung zu stellen.

Die Allianz Suisse kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

In der Betriebsunterbrechungs-Versicherung wird der Schaden grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

H.3 Sachverständigenverfahren

Jede Partei ernannt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Können sich die Parteien nicht einigen, so sind die zu wählenden Personen gerichtlich zu bestimmen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche die Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

H.4 Berechnung der Entschädigung

H.4.1 Generelle Bestimmung

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste (Totalschaden). Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme respektive Leistungsbegrenzung.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

H.4.2 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme der einzelnen Positionen gemäss Police übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Allianz Suisse angeordnet wurden.

H.4.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Mit Ausnahme in der Betriebsunterbrechungs- und Hygieneversicherung wird bei der Versicherung auf "Erstes Risiko" der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

Wurde in der Betriebsunterbrechungs- oder der Hygieneversicherung dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz oder ein zu niedriger versicherungstechnischer Bruttogewinn zugrundegelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte Geschäftsjahr massgebend.

Bei Schäden bis zu 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 100'000, wird auf die Ermittlung einer Unterversicherung verzichtet. Diese Regelung gilt nicht für die gesetzliche Elementarschadenversicherung.

H.4.4 Ersatzwerte bei Gebäuden

Ortsüblicher Bauwert (Neuwert)

Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

Wenn die zuständigen Behörden keine Bewilligung für den Wiederaufbau am gleichen Ort erteilen, kann er in der gleichen oder einer angrenzenden Gemeinde stattfinden. Die Begrenzung der Entschädigung auf den Verkehrswert entfällt. Der Wiederaufbau hat jedoch im Rahmen der vorerwähnten Bestimmungen zu erfolgen. Für die Gebäudereste, die noch verwendet werden können, wird keine Entschädigung geleistet.

Für ein zum Abbruch bestimmtes Gebäude entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

H.4.5 Ersatzwerte bei Einrichtungen

Neuwert

Die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung kann nach dem neusten Stand der Technik erfolgen auch wenn sie zu technischen Verbesserungen und Kapazitätserweiterung führt, sofern der Betriebs-/Verwendungszweck nicht geändert wird und dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

H.4.5.1 Technikversicherung und Sachen, die zum Zeitwert versichert sind

Sofern der Schaden unter die Technikversicherung fällt oder bei Sachen, die zum Zeitwert versichert sind, gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:

- Die Allianz Suisse entschädigt bei einem Totalschaden den Zeitwert;
- Von den Schadenkosten wird ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, zum Beispiel infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer abgezogen.

Dieser Mehrwert beträgt ab dem Datum der Inbetriebnahme bei Schäden an:

- EDV-Anlagen und Zubehör 1% pro Monat, jedoch insgesamt höchstens 70 %.
- Wicklungen 5% pro Jahr;
- von im Baugewerbe/Steinindustrie eingesetzten Sachen 10% pro Jahr - jedoch insgesamt höchstens 80%;
- Drahtseile von Kranen 33¹/₃% pro Jahr;
- Leuchtstoffröhren und Hochspannungstransformatoren 5% pro Jahr, jedoch insgesamt höchstens 80%;
- Röntgenröhren 2% pro Monat.

Bei Schäden innerhalb der ersten 2 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme wird auf den Abzug eines Mehrwertes verzichtet. Davon ausgenommen sind jedoch Abschreibungen an Drahtseilen von Kranen, Röntgenröhren und EDV-Anlagen.

H.4.6 Ersatzwert für Waren und Naturerzeugnissen ist der Marktpreis.

H.4.7 Ersatzwert bei Wertpapieren

Bei Wertpapieren und Titeln werden die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden entschädigt. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Allianz Suisse für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

H.4.8 Entschädigung Besondere Sachen und Kosten

Entschädigt werden die effektiven Kosten, bei Sachen der Neuwert, sofern nicht Zeitwert vereinbart ist.

H.4.9 Entschädigung in der Betriebsunterbrechungsversicherung
Die Allianz Suisse ersetzt:
Beim versicherungstechnischen Bruttogewinn

- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn abzüglich eingesparter, im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthaltene Kosten (Ausfallschaden). Bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinnes werden die variablen Kosten gemäss Artikel E.2 berücksichtigt
- Mehrkosten gemäss Artikel E.3.

Beim Umsatz

- Die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.
- Mehrkosten gemäss Artikel E.3

Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die Allianz Suisse:

- Die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, denen keine Tätigkeit gegenüber steht
- Mehrkosten gemäss Artikel E.3.

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Allianz Suisse nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Subventionen und Beiträge

Subventionen und Beiträge werden höchstens im Verhältnis des ausgefallenen zum erwarteten Umsatz bzw. versicherungstechnischen Bruttogewinnes ersetzt.

Wechselwirkungsschäden

Es wird auf die Zahlen der vom Schaden direkt wie auch indirekt betroffenen mitversicherten Firmen abgestellt. Kann ein Ertragsausfall durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen mitversicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

Besondere Umstände

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den versicherungstechnischen Bruttogewinn oder Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Allianz Suisse nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn oder Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

H.5 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Allianz Suisse die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht der Allianz Suisse wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1 % über dem mittleren Liborsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Für Unterbrechungsschäden gilt zusätzlich:

- Ist die Allianz Suisse in der Lage, nach Ablauf eines Monats seit Eintritt eines Schadenereignisses den Betrag festzustellen, den sie nach der Sachlage für den verflorenen Teil der Haftzeit mindestens zu vergüten hat, so können Abschlagszahlungen auf die Entschädigung verlangt werden.

H.6 Sicherung des Realkredites

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Allianz Suisse schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Allianz Suisse bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

H.7 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Die Verjährung beziehungsweise Verwirkung der Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von Modellen, Mustern und Formen sowie von Wiederherstellungskosten tritt ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Wiederherstellungsfrist ein.

In der Betriebsunterbrechungs-Versicherung tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung der Entschädigungsforderungen ein Jahr nach Ablauf der Haftzeit ein.

In der Mietertrags-Versicherung tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung der Entschädigungsforderungen ein Jahr nach Ablauf der Haftzeit ein.

I. Obliegenheiten

I.1 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

I.2 Sicherheitsvorschriften

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer bekannt sind und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beheben.

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

Informatikdaten und Programme sind so zu sichern, dass sie nach einem Schaden sofort wieder hergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten und Programme so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Feuerhemmende, schliessbare Öffnungen müssen nach Arbeitsschluss geschlossen werden. Automatische Brandmeldeanlagen und Löscheinrichtungen sind nach den geltenden Brandschutzvorschriften und deren technischen Richtlinien in Betrieb zu halten und zu warten.

Einbruch- und Überfallmeldeanlagen sind bestimmungsgemäss in Betrieb zu halten und mindestens einmal jährlich durch eine anerkannte Fachfirma zu warten.

Für den Inhalt von Kassenschränken, Tresoren und Kassetten haftet die Allianz Suisse nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zuhause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Verletzen die Repräsentanten des Versicherungsnehmers grobfahrlässig die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Absätze, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

J. Allgemeine Bestimmungen

J.1 Gefahrerhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Allianz Suisse sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrerhöhung kann die Allianz Suisse für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend herabgesetzt.

Unbeabsichtigt unterlassene Mitteilungen über wesentliche Gefahrerhöhungen führen nicht zu einer Leistungskürzung im Schadenfalle. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, bei bekannt werden das Risiko rückwirkend ab Beginn zu versichern und die entsprechende Prämie zu entrichten.

J.2 Provisorischer Umsatz / versicherungstechnischer Bruttogewinn

Sind Umsatz oder versicherungstechnischer Bruttogewinn in der Police als provisorisch bezeichnet, so hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des dokumentierten Geschäftsjahres den darin erzielten Umsatz bzw. versicherungstechnischen Bruttogewinn zu melden. Die Prämie wird dann rückwirkend angepasst. Unterbleibt diese Meldung, so gilt der provisorische Betrag als deklariert und wird für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung berücksichtigt.

J.3 Doppel- und Mitversicherung

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Allianz Suisse sofort anzuzeigen. Die Allianz Suisse ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen.

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

J.4 Erfassen der Risikosituation

Die Allianz Suisse hat das Recht, die Risiken in regelmässigen, mit dem Versicherungsnehmer abzustimmenden Abständen, durch das eigene Riskengineering oder zu beauftragende Institutionen besichtigen zu lassen. Ergibt sich aus der Beurteilung, dass eine wesentliche Risikoänderung vorliegt, können die Konditionen angepasst werden. Die neuen Konditionen sind wirksam nach Ablauf von zwei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer.

J.5 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bzw. des liechtensteinischen VersVG.

Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen dieses Rechts vor.

J.6 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Allianz Suisse oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnort des Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

J.7 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der Geschäftsstelle zuzustellen, welche in der Police aufgeführt ist oder dem Versicherungsnehmer sonst als zuständig bekannt gegeben worden ist, oder dem Hauptsitz der Gesellschaft.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.

J.8 Kollektivpolice

Bei Kollektiv-Police haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

Die führende Allianz Suisse ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen die Allianz Suisse und gegen deren Anteil geltend machen.

Die Mitversicherer erkennen die von Allianz Suisse gefällten respektive die gegen sie ergangenen endgültigen Entscheidungen sowie die von Allianz Suisse mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche auch für sich als verbindlich an.

Im Weiteren ermächtigt der Versicherungsnehmer die Allianz Suisse, die in der Gesamtpremie enthaltene Kostenprämie für die Administration für sich zu beanspruchen und den Mitversicherern die ihrer Quote entsprechenden Prämien unter Abzug der Kostenprämie und der Stempelabgabe zu überweisen.

J.9 Vertragsinhalt

Stimmt der Inhalt dieses Vertrages oder der Nachträge zu demselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

J.10 Informationen zum Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachte die Allianz Suisse die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Wenn nötig holt die Allianz Suisse im Schadenformular die von Versicherungsnehmer erforderliche Einwilligung ein.

Vor Vertragsabschluss ist die Datenbearbeitung erforderlich, um entscheiden zu können, ob der Vertrag abgeschlossen werden kann und wenn ja, zu welchen Bedingungen. Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung nötig für die Verwaltung des Vertrages und bei der Meldung eines Schadens, um sicherzustellen, dass nur berechnete Forderungen bezahlt werden.

Vor Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer kann es zur Risikobeurteilung (risikogerechte Prämie), zur weiteren Abklärung des Sachverhalts sowie im Schadenfall notwendig sein, Anfragen an Dritte im In- und Ausland zu richten und mit diesen Daten aus dem Versicherungsantrag auszutauschen. Sofern erforderlich, holt die Allianz Suisse bei Dritten sachdienliche Informationen ein.

Im Falle eines Rückgriffes auf einen haftpflichtigen Dritten können die Daten zur Durchsetzung des Regressanspruches dem haftpflichtigen Dritten beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherer übermittelt werden. Die Allianz Suisse verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden Dienstleistungen teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses können Daten an diese Partner weiter gegeben werden. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die Allianz Suisse Daten für interne Marketingzwecke.

Vermittler sind vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Makler erhalten nur Einsicht in Daten, wenn der Versicherungsnehmer den Makler dazu ausdrücklich ermächtigt hat (sogenanntes Maklermandat).

Die Allianz Suisse bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf. Versicherungsnehmer haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

J.11 Aufsichtsbehörde

Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (Aktiengesellschaft mit Sitz in Wallisellen) untersteht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

J.12 Einwilligungsklausel

Der/die Unterzeichnete bestätigt mit der Unterzeichnung der Offerte / des Antrags, die Versicherungsbedingungen erhalten und verstanden zu haben und über die Identität der Allianz Suisse, über die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die Höhe der Prämie, die Pflichten des Versicherungsnehmers, die Laufzeit und Beendigung des Ver-

trages sowie die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck, Art der Datensammlung sowie Empfänger informiert worden zu sein.

Hat die Allianz Suisse die Informationspflicht des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit deren Eintreffen bei der Allianz Suisse wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den gesetzlichen Informationen Kenntnis erhalten hat, jedenfalls

spätestens 1 Jahr nach der Pflichtverletzung. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder gewöhnlicher Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Allianz Suisse die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Teil 4 Begriffserklärungen

K.1 Feuer

Schäden infolge:

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Keine Feuerschäden sind Schäden als Folge von Erdbeben.

K.2 Elementar

Schäden infolge:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneeeindruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind Schäden als Folge von Erdbeben.

K.3 Erdbeben

Schäden infolge:

Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

Tsunami

Eine sich schnell fortbewegende Wasserwelle infolge eines Erdbebens auf dem Meeres- oder Seegrund.

Schäden infolge vulkanischer Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

K.4 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Schäden die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen nachgewiesen werden können:

– Einbruchdiebstahl, das heisst

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

– Beraubung, das heisst

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Repräsentanten, Angestellte oder andere Hilfspersonen der versicherten Firmen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht, Krankheit oder Unfall.

– Gebäudebeschädigung anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuchs dazu sind mitversichert.

Ausbruchdiebstahl ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Keine Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden sind Folgeschäden nach Feuer-, Elementar- und Erdbebenereignissen.

K.5 Einfacher Diebstahl

Diebstahlereignisse, die nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen als Einbruchdiebstahl oder Beraubung nachgewiesen werden können.

Kein einfacher Diebstahl sind Folgeschäden nach Feuer-, Elementar- und Erdbebenereignissen.

K.6 Wasser

Schäden die entstehen durch:

– Wasser und andere Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, welche dem versicherten Betrieb, Gebäude (inklusive Baraken und Container), baulichen Anlagen oder den als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, ferner auch durch Wasser aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;

– Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch geschlossene Fenster, geschlossene Türen oder geschlossene Oblichter ins Gebäude eingedrungen ist;

– Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grund- und unterirdisch fliessendes Hangwasser im Innern des Gebäudes;

– Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Kühleinrichtungen, Klima-, Heizungs- und den dazugehörigen Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche dem versicherten Gebäude oder den sich darin befindenden Betrieben dienen, in welchem sich die versicherten Sachen befinden;

– Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchtern und portablen Klimageräten;

– Frost, das heisst Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer installierter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Inneren des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindenden Betrieb oder auf dem Grundstück liegenden Schwimmbecken dienen;

– Wasser oder andere Flüssigkeiten aus Leitungen, die nicht dem Gebäude dienen. Diese Deckung gilt als Differenzdeckung zu bestehenden Versicherungen des Eigentümers dieser Leitungen. Die Versicherung des öffentlichen Eigentümers geht in jedem Falle vor.

Keine Wasserschäden sind Folgeschäden nach Feuer-, Elementar- und Erdbebenereignissen.

K.7 Glasbruch

Bruchschäden an:

– Gebäudeverglasungen, Lichtkuppeln, Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas oder Plexiglas beziehungsweise ähnlicher Kunststoffe, die anstelle von Glas verwendet werden;

– Glaskeramikkochfelder, Sanitäreinrichtungen (Lavabos, Spültröge, Klosetts, Bidets, Wannen, Duschtassen, Pissoirs und Trennwände);

– Leuchtreklamen und Firmenschildern aus Glas oder Kunststoff inklusive dazugehörigen Beleuchtungskörpern;

– Mobiliarverglasungen (Glas oder Plexiglas beziehungsweise ähnliche Kunststoffe, die anstelle von Glas verwendet werden).

Glasbruch an Gebäudeverglasungen ist versichert für die durch diesen Vertrag versicherten Gebäude sowie für die vom Versicherungsnehmer gemieteten und selbst genutzten Räumlichkeiten.

Glasbruch an Mobiliarverglasungen ist versichert für die durch diesen Vertrag versicherte Fahrhabe.

Keine Glasbruchschäden sind Folgeschäden nach Feuer-, Elementar- und Erdbebeneignissen und Bruchschäden an Bildschirmen und Displays aller Art.

K.8 Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

K.9 Terrorismus

Jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen.

K.10 Technik

K.10.1 Technische Einrichtung

Komplette, eigenständig funktionsfähige Einheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind, inklusive allen zugehörigen Einzelkomponenten wie Mess-, Steuer- und Regelsystemen, Werkzeugen und Zu-/Abtransportanlagen.

K.10.2 Innere Betriebsschäden

Schäden infolge Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern, Ausfall oder unzureichender Schmierung, Bedienungsfehlern, Wirkung des elektrischen Stromes, kräftemechanischen Auswirkungen, sowie Versagen von Mess-, Regel- und Steueranlagen.

K.10.3 Montage- und Bauobjekte

Schäden an Montageleistungen während der Montage respektive Demontage und dem anschliessenden Probebetrieb.

Schäden an Bauleistungen während der Bauzeit bis zur Bauabnahme.

K.11 Neuwert

Die Kosten, die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art, Kapazität und Güte, inklusive Zusatzkosten wie Zoll-, Transport-, Montage- und Beschaffungskosten unmittelbar vor Schadeneintritt aufzuwenden sind.

Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, das heisst die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes, die entstehen, wenn das Gebäude im bisherigen Umfang am gleichen Ort wieder aufgebaut wird.

K.12 Zeitwert

Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

Bei Gebäuden der Neuwert abzüglich bauliche Wertverminderung.

K.13 Marktpreis

Der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss, das heisst

- Für Rohwaren, eingekaufte Halb- und Fertigfabrikate sowie Hilfsmaterialien die Kosten der Wiederbeschaffung;
- Für Waren in Bearbeitung die Kosten der Roh- und Hilfsmaterialien sowie anteilige Fabrikations-, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten und Gewinn;
- Für selbst hergestellte Waren der Verkaufspreis abzüglich eingesparter Kosten.

K.14 Verkehrswert für Gebäude

Der Betrag, der gelöst hätte werden können, wenn das Gebäude unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wäre. Der Grundstückwert wird dabei nicht berücksichtigt. Der Erlös kann auch ermittelt werden durch die Kapitalisierung des Mietertrages, welchen das Gebäude jährlich abwirft.

K.15 Abbruchwert für Gebäude

Wert der demontierten Baumaterialien abzüglich eingesparte Demontageskosten.

K.16 Teilschaden

K.16.1 Bei Neuwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Repa-

rat) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Neuwert berücksichtigt.

K.16.2 Bei Zeitwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Zeitwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Zeitwert berücksichtigt.

K.17 Totalschaden

K.17.1 Bei Neuwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Neuwert übersteigen.

K.17.2 Bei Zeitwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Zeitwert übersteigen.

K.18 Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung.

K.19 Repräsentanten

- Aktiengesellschaften: Mitglieder des Verwaltungsrates und der obersten Geschäftsleitung
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Gesellschafter und Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften: Komplementäre
- Kollektivgesellschaften: Gesellschafter
- Einzelfirmen: Inhaber
- Anderen Unternehmensformen: Die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

K.20 Waren

Selbsthergestellte Waren, Waren in Fabrikation und Fertigfabrikate, eingekaufte Waren, Rohmaterial, Betriebsmaterial, Farbstoffe, Chemikalien, Schmier- und Reinigungsmittel, Packmaterial, Brennstoffe, Drucksachen, Büromaterial und noch nicht verwendetes Material für die Datenverarbeitung.

K.21 Einrichtungen

Maschinen samt Fundamenten und Kraftleitungen, Werkzeuge, Instrumente, Ersatzteile, Betriebs- und Lagermobilen;

Bauliche Einrichtungen, sofern nicht mit dem Gebäude zu versichern;

Fahrnisbauten;

Büromobiliar und Kommunikationstechnik, EDV-Anlagen und Apparate;

Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder (selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Elektrofahrzeuge, Hubstapler, Fahrräder).

K.22 Motorfahrzeuge

Als Motorfahrzeuge gelten ebenfalls Motorräder, Motorfahrräder, Traktoren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger.

K.23 Besondere Sachen und Kosten

K.23.1 Besondere Sachen

- a) Effekten (samt Fahrrädern und Motorfahrrädern) von Personal, Besuchern und Gästen;
- b) Geldwerte das heisst Bargeld, Reisechecks, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;
- c) Modelle, Muster und Formen, Schablonen, Offsetfilme, Druckplatten und -zylinder, Pläne;
- d) Fremde Motorfahrzeuge, die durch ihre Eigentümer nicht oder nur ungenügend versichert sind und sich in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder an den versicherten Standorten befinden.

K.23.2 Kosten

Kosten, die als Folge eines gedeckten Schadens unmittelbar und direkt an versicherten oder durch versicherte Sachen entstehen und innerhalb von 5 Jahren nach Schadeneintritt aufgewendet werden.

K.23.3 Umgebungsbeplantzung

Kosten für die Behebung von Schäden an der Umgebungsbepflanzung innerhalb eines versicherten Betriebsareals. Als Umgebungsbepflanzung gelten insbesondere Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Hecken, Erdreich und Humus; Nicht versichert sind

- Schäden durch Tiere aller Art (z.B. Insektenbefall, Verbiss-schäden etc.).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald
- gewerblich genutzte Kulturen und Böden, Sportanlagen
- Anlagen von Gemeinden, Kantonen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften

K.24 **Übrige Sachen**

Unbewegliche Sachen, die keine Gebäude sind und sich ausserhalb von Gebäuden befinden.

Darunter fallen unter anderem Infrastrukturanlagen wie zum Beispiel Schienen, Masten, Leitungen, Bahninfrastruktur, Kläranlagen, Anlagen von Elektrizitäts- und Gaswerken, bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes, Bootsstege, Quaianlagen, Schifflandungsstege, Stege allgemein, Brücken, Brunnen, Einfahrten, Rampen, Einfriedungen, Erdsonden, Fundamente, Jauchebehälter, Jauchegruben, Silos, Photovoltaik- und Solaranlagen, die nicht am Gebäude befestigt sind; Schwimmbäder / Swimmingpools ausserhalb des Gebäudes, Staumauern, Stützmauern, Windkraftanlagen, Veloständeranlagen, Terrassen, Antennen, die nicht am Gebäude befestigt sind.

K.25 **Gebäude**

K.25.1 Gebäude

Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauer-einrichtung erstellt wurde. Auch der Rohbau für ein Gebäude im vorstehend erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.

Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, das heisst Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubarracken, Festhütten, Marktbuden.

Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil einer Person an einem Grundstück und Gebäude, der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen.

Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung beziehungsweise vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inklusive Haupt- und Unterverteilungen). Die betrieblichen Anlageteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inklusive Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.

Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.

Beispiele Gebäudebestandteile:

- Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)
- Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)
- Aufzüge
- Beleuchtungskörper auch im Freien* (ohne betriebliche sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)
- Blitzschutzanlagen
- Bodenbeläge*
- Boiler (ohne betriebliche)
- Brandmeldeanlagen
- Briefkästen (auch freistehend)
- Brückenwaagen (baulicher Teil)
- Dekorationsmalereien

- Druck- und Vakuuleitungen
- Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)
- Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)
- Essen (baulicher Teil)
- Feuerlösch- und -meldeanlagen
- Futtersilo (baulicher Teil)
- Glockenstühle
- Heizanlagen (ohne betriebliche)
- Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)
- Hotelküchen
- Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)
- Kehrlichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)
- Kegelbahnen (baulicher Teil)
- Kläranlagen (baulicher Teil)
- Klimaanlage (ohne betriebliche)
- Kraftwerke (baulicher Teil)
- Kücheneinrichtungen* (wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art - ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen)
- Kühlanlagen (baulicher Teil)
- Photovoltaikanlagen (am Gebäude befestigt)
- Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)
- Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)
- Reservoir (baulicher Teil)
- Restaurantküchen
- Rolltreppen
- Sanitärinstallationen
- Schalttafeln (ausgenommen betriebliche)
- Schaufenster, -kästen
- Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)
- Sonnensegel (nur permanent mit dem Gebäude verbunden)
- Sonnenkollektoren (am Gebäude befestigt)
- Selbsttränkeanlagen
- Silos (baulicher Teil)
- Spannteppiche*
- Sprinkleranlagen
- Spritzenanlagen (baulicher Teil)
- Storen (samt Stoff)
- Tankgruben und -keller
- Tanks einschliesslich -wannen (ohne betriebliche)
- Telefonleitungen
- Trockeneinrichtungen* (baulicher Teil)
- Turbinenschächte
- Umwälzpumpen
- Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)
- Vieh-Anbindevorrichtungen
- Vorfenster (auch ausgehängt)
- Wagenheber (baulicher Teil)
- Wäscheeinrichtungen* (ohne betriebliche)
- Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)
- Zentralstaubsaugeranlagen (inkl. Zubehör)
- Ziegeleiöfen (baulicher Teil)
- Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutzrüstungen*)

K.25.2

Bauliche Einrichtungen

Die Gebäudeversicherung umfasst auch: bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:

- Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
- Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
- Baunebenkosten.

Beispiele bauliche Einrichtungen:

- Alarmanlagen
- Altäre
- Anpassungsrampen
- Anschlagkästen
- Ausstellungskästen
- Bänke
- Behälter (ohne betriebliche)
- Beichtstühle
- Bestuhlungen
- Buffets
- Bühnen
- Fasslager
- Garderoben
- Gegensprechanlagen
- Gestelle
- Haustelefonanlagen
- Kabelkanäle
- Kanzeln
- Kapellen in Labors
- Kassenschränke
- Labortische
- Lautsprecheranlagen
- Podien
- Rauchkammern
- Sackrutschen
- Sauna-Einrichtungen
- Sirenen
- Stellwände (sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)
- Tabernakel
- Taufsteine
- Telefonkabinen
- Theken
- Tresen
- Tresore
- Wandtafeln
- Wasseraufbereitungs-Anlagen (ohne betriebliche)
- Weihwasserbecken
- Werkische
- Whirl-Pools

K.25.3 Bauliche Anlagen (als Teil der 'Übrigen Sachen' gemäss AB Artikel K.24)

K.25.3.1 Ausserhalb des Gebäudes, nicht zu diesem wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen, wie

- Behälter
- Bienenhäuschen
- Brunnen
- Einfriedungen
- Erdsonden und -register
- Fahnenstangen
- Filterbrunnen
- Gartenhäuschen
- Geräteschuppen
- Hühnerhöfe
- Jauchebehälter und -gruben
- Keltertröge
- Klärbecken
- Kleintierstallungen

- Mistgruben
- Pavillons, Pergolas
- Schirmdächer
- Schwimmbäder inkl. Installationen und Abdeckungen
- Senkgruben
- Silos
- Sonnenkollektoren
- Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
- Treibhäuser
- Treppen
- Veloständeranlagen
- Volières
- Wagenremisen
- Wärmepumpen
- Wasser- und Energieleitungen
- Zisternen

K.25.3.2 Bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, z.B.

- Boots- und andere Stege
- Brücken
- Einfahrten
- Fundamente
- Kanäle
- Rampen
- Stützmauern
- Terrassen
- Trottoirs
- Tunnels

K.25.4 Nebensachen

Sie teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.